
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Mai 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

nicht nur ein pauschales Nutzungsentgelt, sondern auch einzelne (individuelle) Kosten des Arbeitnehmers sind bei Anwendung der **1%-Regelung** steuerlich zu berücksichtigen. Wir beleuchten zu dieser Thematik zwei Entscheidungen für Sie. Überraschend hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs den **Sanierungserlass** verworfen. Wir stellen Ihnen den Beschluss vor, der enorme Bedeutung für sanierungsbedürftige Unternehmen hat. Der **Steuertipp** befasst sich mit der umsatzsteuerlichen Behandlung des **Umweltbonus**, der Bestandteil der Förderung der Elektromobilität ist.

Firmenwagen

Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den geldwerten Vorteil

Nutzungsentgelte und andere Zuzahlungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines **Firmenwagens** mindern den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung. Mit zwei Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung zugunsten der Arbeitnehmer geändert. Danach sind nicht nur pauschale Nutzungsentgelte, das heißt feste Beträge oder eine Kilometerpauschale, sondern auch einzelne (**individuelle**) **Kosten** des Arbeitnehmers bei Anwendung der 1%-Regelung vorteilsmindernd zu berücksichtigen.

Im ersten Streitfall hatten sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Kosten des auch privat genutzten

Firmenwagens geteilt. Der Arbeitnehmer trug sämtliche Kraftstoffkosten. Der BFH hat entschieden: Leistet der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines Dienstwagens ein Nutzungsentgelt, mindert dies wie bisher den Wert des geldwerten Vorteils. Entsprechendes gilt - und das ist neu -, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (individuelle) Kosten des betrieblichen Pkw (z.B. Kraftstoffkosten) selbst trägt. Der BFH war bisher davon ausgegangen, dass vom Arbeitnehmer **selbstgetragene Kfz-Kosten** nicht steuerlich berücksichtigt werden können, wenn der Nutzungsvorteil pauschal nach der 1%-Regelung bemessen wird. Das ist ab sofort anders.

Laut BFH muss der Arbeitnehmer den geltend gemachten Aufwand allerdings im Einzelnen umfassend darlegen und belastbar **nachweisen**. Eine bloße Schätzung reicht dagegen für eine vorteilsmindernde Berücksichtigung der für den be-

In dieser Ausgabe

- Firmenwagen:** Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den geldwerten Vorteil 1
- Schuldenerlass:** Großer Senat kippt Sanierungserlass der Finanzverwaltung 2
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:** Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung 2
- Individualbesteuerung:** Höchstbetrag für häusliches Arbeitszimmer von 1.250 € gilt pro Person 3
- Steuerschulden:** Unwissenheit schützt vor Haftung nicht 3
- Mittelbare Grundstücksschenkung:** Abschreibung nach Anschaffungskosten des Schenkers möglich 3
- Abgeltungsteuer:** Altverluste aus Aktienverkäufen nur befristet verrechenbar 4
- Steuertipp:** Behandlung des Umweltbonus in der Umsatzsteuer 4

trieblichen Pkw vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen nicht aus.

Hinweis: Im Streitfall hatte der Arbeitnehmer die Berücksichtigung der selbstgetragenen Kraftstoffkosten in seiner Steuererklärung geltend gemacht. Es spricht aber auch nichts gegen eine Minderung des geldwerten Vorteils schon beim Lohnsteuerabzug, was sich (anders als bei der Veranlagung) auch auf die Sozialversicherungsbeiträge auswirkt. Die vorteilsmindernde Berücksichtigung selbstgetragener Kraftstoffkosten schlägt auch auf die 15%ige Pauschalierung von Sachbezügen in Form der verbilligten Firmenwagennutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durch.

Im zweiten Urteil hat der BFH klargestellt: Der Wert des geldwerten Vorteils aus der Dienstwagenüberlassung kann durch Zuzahlungen bzw. durch Kostentragung des Arbeitnehmers nur **bis zu 0 €** gemindert werden. Ein den geldwerten Vorteil übersteigender „Restbetrag“ wirkt sich daher steuerlich nicht aus. Er ist insbesondere nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar.

Deshalb hat der BFH die Revision des Arbeitnehmers im zweiten Fall zurückgewiesen. Dieser hatte seinem Arbeitgeber ein Nutzungsentgelt von ca. 6.000 € für die Privatnutzung des Firmenwagens gezahlt, das den nach der Fahrtenbuchmethode ermittelten geldwerten Vorteil von ca. 4.500 € überstieg. In seiner Steuererklärung wollte der Arbeitnehmer den **überschießenden Betrag** von ca. 1.500 € als Werbungskosten abziehen. Das hat der BFH abgelehnt.

Schuldenerlass

Großer Senat kippt Sanierungserlass der Finanzverwaltung

Gerät ein Unternehmen in finanzielle Nöte, beteiigen sich dessen Gläubiger häufig mit einem **Forderungsverzicht** an der Rettung. Die regulären steuerlichen Folgen dieser Maßnahme würden die Sanierungsbemühungen allerdings schnell untergraben: Beim notleidenden Unternehmen entsteht durch den Schuldenerlass ein Gewinn (Erhöhung des Betriebsvermögens), der grundsätzlich der Besteuerung unterliegt. Damit ein Steuerzugriff die Sanierung nicht belastet oder zunichtemacht, dürfen diese Gewinne nach dem Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums (BMF) in bestimmten Fällen aus sachlichen Billigkeitsgründen unbesteuert bleiben.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat den Sanierungserlass als unrechtmäßig einge-

stuft. Der BFH verweist darauf, dass der Gesetzgeber die Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne schon 1997 abgeschafft hat. Die Finanzverwaltung war nicht dazu berechtigt, diese Gewinne fortan aufgrund einer eigenen Entscheidung von der Besteuerung auszunehmen.

Der BFH sieht in diesem „Alleingang“ einen Verstoß gegen den Grundsatz der **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung**. Indem das BMF typisierende Regelungen für einen Steuererlass geschaffen hat, nimmt es laut BFH eine strukturelle Gesetzeskorrektur vor und verletzt damit das verfassungsrechtlich normierte Legalitätsprinzip.

Hinweis: Diese Grundsatzentscheidung führt nicht dazu, dass Billigkeitsmaßnahmen jetzt generell unzulässig sind. Ein Steuererlass auf Sanierungsgewinne aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe bleibt trotz des Richterspruchs möglich. Wenig erfolgversprechend erscheint nun aber, eine aus dem Sanierungserlass folgende Steuerbegünstigung über eine finanzgerichtliche Klage durchzusetzen.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Steuerfreiheit einer Innergemeinschaftlichen Lieferung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich mit der Notwendigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung auseinandergesetzt. Die Euro Tyre BV - Sucursal em Portugal ist eine portugiesische Zweigniederlassung der niederländischen Gesellschaft Euro Tyre BV. Sie betreibt einen **Reifenhandel** und tätigt auch **Im- und Exportgeschäfte**. Im Rahmen dieser Geschäfte bediente sie auch den spanischen und portugiesischen Markt. Auf dem spanischen Markt wickelte die Euro Tyre Portugal den Vertrieb teilweise über einen Vertriebspartner ab.

Streitig mit der portugiesischen Finanzverwaltung waren einige Reifenlieferungen von Portugal an den spanischen Vertriebspartner. Der spanische Vertriebspartner war in Spanien weder für die Erwerbsbesteuerung registriert noch im **Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (MIAS)** erfasst. Die Euro Tyre Portugal behandelte die Lieferungen als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen aus Portugal, obwohl ihr keine USt-IdNr. von ihrem spanischen Vertriebspartner mitgeteilt worden war.

Der EuGH hat entschieden: Die Steuerbefreiung für die innergemeinschaftlichen Lieferungen scheidet hier weder an der fehlenden Registrierung für die Erwerbsbesteuerung noch an der fehlenden USt-IdNr.

Hinweis: Für die Steuerbefreiung kommt es auf das Vorliegen einer USt-IdNr. nicht zwingend an, soweit es sich nicht um eine Steuerhinterziehung handelt. Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass bei der Lieferung eine Steuerhinterziehung im Bestimmungsland der Ware vorgenommen werden soll, ist die Lieferung allerdings steuerpflichtig. Solche Anhaltspunkte können sich zum Beispiel aus dem Auftreten des Abnehmers ergeben (Erfahrungen aus früheren Geschäftsbeziehungen, Zahlungsverhalten etc.).

Individualbesteuerung

Höchstbetrag für häusliches Arbeitszimmer von 1.250 € gilt pro Person

Erwerbstätige können die Kosten ihres häuslichen Arbeitszimmers mit maximal 1.250 € pro Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen, wenn ihnen für ihre Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz (z.B. beim Arbeitgeber) zur Verfügung steht. Ein unbeschränkter Raumkostenabzug ist möglich, wenn das heimische Büro den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Wird ein häusliches Arbeitszimmer durch mehrere Erwerbstätige (z.B. Eheleute) genutzt, nehmen die Finanzämter bisher eine **raumbezogene Betrachtung** vor: Nutzt jeder Erwerbstätige den Raum zu 50 % und steht jedem nur ein beschränkter Raumkostenabzug zu, darf jede Person nur maximal 625 € pro Jahr steuerlich abziehen. Diese Berechnungsweise entsprach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

In zwei neuen Urteilen hat der Bundesfinanzhof nun eine Kehrtwende in seiner Rechtsprechung vollzogen. Er hat entschieden, dass bei der Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers durch mehrere Personen jedem Mitnutzer der Höchstbetrag von 1.250 € in voller Höhe zusteht (**personenbezogene Betrachtung**).

Hinweis: Ob der Fiskus diese steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung anerkennen wird, bleibt abzuwarten.

Steuerschulden

Unwissenheit schützt vor Haftung nicht

Wegen einer Steuerhinterziehung kann grundsätzlich nur verurteilt werden, wer vorsätzlich gehandelt hat. Unwissenheit schützt jedoch nicht davor, als GmbH-Geschäftsführer wegen **Steuerhinterziehung der Mitarbeiter** in Haftung genommen zu werden. Dies zeigt eine Entscheidung

des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern. Das Finanzamt hatte einen alleinvertretungsberechtigten GmbH-Geschäftsführer in Haftung genommen. Seine Mitarbeiter waren wegen vorsätzlicher Steuerhinterziehung bzw. leichtfertiger Steuerverkürzung straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlich belangt worden.

Obwohl der Geschäftsführer **keine Kenntnis** von den Steuerstraftaten seiner Mitarbeiter hatte, musste er die Steuerschulden der GmbH bezahlen. Die Richter warfen ihm eine Pflichtverletzung vor, weil er nicht dafür gesorgt hatte, dass die Steuern rechtzeitig und zutreffend festgesetzt wurden. Ein Geschäftsführer muss zwar nicht sämtliche steuerlichen Angelegenheiten seiner GmbH selbst erledigen. Bei mangelnder Sachkunde kann er sogar verpflichtet sein, die Erledigung anderen sachkundigen Personen zu übertragen. Er muss die Personen, denen er die Erledigung der steuerlichen Pflichten übertragen hat, aber laufend und sorgfältig überwachen. Das hatte der Geschäftsführer versäumt.

Mittelbare Grundstücksschenkung

Abschreibung nach Anschaffungskosten des Schenkers möglich

Wenn Sie eine Immobilie des Privatvermögens unentgeltlich erwerben (z.B. durch Erbschaft) und anschließend vermieten, bemessen sich die absetzbaren Abschreibungsbeträge für das Objekt nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des **Rechtsvorgängers**.

Hinweis: Absetzbar ist dann das Abschreibungsvolumen, das der Rechtsvorgänger noch nicht ausgeschöpft hat. Als Abschreibungssatz gilt der Prozentsatz, der für den Rechtsvorgänger maßgebend wäre, wenn er noch Eigentümer der Immobilie wäre.

Eine Vermieterin hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erreicht, dass diese **Fortführung der Abschreibung** auch bei mittelbaren Grundstücksschenkungen gilt. Sie hatte eine Eigentumswohnung für 475.000 € gekauft und in zeitlichem Zusammenhang mit diesem Erwerb 600.000 € von ihren Eltern geschenkt bekommen. An die Schenkung war die Auflage geknüpft, das Geld ausschließlich zum Erwerb und zur Renovierung der Eigentumswohnung zu verwenden. Sowohl die Tochter als auch das Finanzamt gingen übereinstimmend davon aus, dass der Gegenstand der Schenkung nicht der Geldbetrag, sondern die Eigentumswohnung war - begrifflich also eine mittelbare Grundstücksschenkung vorlag.

Uneinig war man sich dagegen hinsichtlich der Abschreibung der Eigentumswohnung: Die von

der Tochter geltend gemachten Abschreibungsbeiträge erkannte das Finanzamt nicht als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften an. Es ging davon aus, dass die **Bemessungsgrundlage** der Abschreibung um die geschenkten Geldbeträge **zu kürzen** sei.

Der BFH gestand der Tochter die Abschreibung dagegen zu. Er hat entschieden, dass die Regelungen zur Fortführung der Abschreibung des **Rechtsvorgängers** auch bei mittelbaren Grundstücksschenkungen anzuwenden sind. Die Tochter durfte ihre Abschreibungen deshalb auf die von ihren Eltern getragenen Anschaffungskosten vornehmen.

Abgeltungsteuer

Altverluste aus Aktienverkäufen nur befristet verrechenbar

Die Besteuerung von Gewinnen aus Aktienverkäufen hat sich durch den mit der Einführung der Abgeltungsteuer einhergehenden Systemwechsel zum 01.01.2009 stark verändert:

- **Alte Rechtslage:** Bis 2008 mussten Veräußerungsgewinne aus Aktiengeschäften nur versteuert werden, wenn sie innerhalb einer einjährigen Spekulationsfrist realisiert worden waren. In diesem Fall erzielte der Privatanleger einen Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften. Schrieb er mit Verkäufen binnen Jahresfrist rote Zahlen, ergab sich ein Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften, der als Verlustvortrag für die Folgejahre festgestellt werden konnte.
- **Neue Rechtslage:** Seit 2009 müssen Gewinne aus Aktienverkäufen unabhängig von der Halteperiode der Aktien als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert werden. Die Banken behalten direkt Abgeltungsteuer auf die Gewinne ein. Die neue Rechtslage gilt für nach dem 31.12.2008 angeschaffte Aktien.

Verluste, die ein Anleger mit seinen „Altaktien“ aus privaten Veräußerungsgeschäften realisierte, durfte er nach einer **Übergangsregelung** ausnahmsweise mit „neuen“ Gewinnen aus Aktienverkäufen (Einkünften aus Kapitalvermögen) verrechnen. Diese Verrechnungen waren aufgrund einer fünfjährigen Übergangsfrist letztmalig im Veranlagungszeitraum 2013 möglich.

Der Bundesfinanzhof hält diese fünfjährige Frist für **verfassungsgemäß**. Es verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, Altverluste seit 2014 nicht mehr zur Verrechnung mit Neugewinnen aus Aktienverkäufen zuzulassen. Der Aus-

schluss der Verrechenbarkeit sei auf den Systemwechsel bei der Besteuerung zurückzuführen und der Gesetzgeber sei befugt gewesen, den Wechsel in überschaubarer Zeit abzuschließen.

Hinweis: Anleger können ihre Verluste seit 2014 zumindest noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnen, die sie beispielsweise mit Grundstücksverkäufen innerhalb der Zehnjahresfrist erzielen.

Steuertipp

Behandlung des Umweltbonus in der Umsatzsteuer

Elektromobilität wird in Deutschland unter anderem in Form einer Prämie („Umweltbonus“) für Käufer von Elektro-, Hybridelektro- (Plug-in-Hybriden) und Brennstoffzellenfahrzeugen gefördert. Ausgezahlt wird die Prämie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung dieser Prämie hat sich die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main geäußert.

Die Höhe des Umweltbonus beträgt 4.000 € für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge und 3.000 € für Plug-in-Hybride. Er wird jeweils zur Hälfte vom Bund und von der Industrie finanziert. Antragsberechtigt sind unter anderem Privatpersonen, Unternehmen und Vereine.

Der staatliche Anteil des Umweltbonus wird direkt vom BAFA an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Diese Zahlung ist ein **echter Zuschuss**, der nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Die Förderung durch die Industrie erfolgt durch einen Rabatt, den der Händler beim Verkauf gewährt. Er muss den Kaufpreis entsprechend mindern. Durch die Minderung des Kaufpreises mindert sich gegebenenfalls auch der Vorsteuerabzug aus dem Kauf des Fahrzeugs.

Beim **Leasing** besteht die Möglichkeit, den Bundesanteil der Förderung an den Leasinggeber oder den Händler abzutreten. Bei der Abtretung an die Leasinggesellschaft wird der Bonus als umsatzsteuerpflichtige Leasingsonderzahlung angesetzt. Die Leasinggesellschaft hat darüber entsprechend abzurechnen. Ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Leasingnehmer kann einen Vorsteuerabzug daraus geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen